

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 24. Feber 1998

8. Stück

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Jänner 1998, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraße in Pinkafeld aufgelassen wird
24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998, mit der Bestimmungen des Bgld. Tierzuchtgesetzes ausgeführt werden (Bgld. Tierzuchtverordnung)
25. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998 betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Jänner 1998, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraße in Pinkafeld aufgelassen wird

Aufgrund des § 9 des Straßenverwaltungsgesetzes vom 15. Jänner 1926 i.d.F. des Landesgesetzblattes Nr. 41 wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahnzufahrtsstraße Nr. 638 in Pinkafeld, beginnend von der Grafenschachener Straße L 238, km 0,941, bis zum Aufnahmegebäude des Bahnhofes Pinkafeld mit einer Länge von 27 m wird als Eisenbahnzufahrtsstraße aufgelassen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ziffer 7 des Abschnittes E der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1934, betreffend die Erklärung von Straßen als Eisenbahnzufahrtsstraßen, LGBl. 1934 II Nr. 3, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.

24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998, mit der Bestimmungen des Bgld. Tierzuchtgesetzes ausgeführt werden (Bgld. Tierzuchtverordnung)

Auf Grund der §§ 8, 11, 22 und 27 des Bgld. Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 33/1995, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Zuchtorganisationen

- § 1 Anforderungen an das Personal von Zuchtorganisationen
- § 2 Inhalt der Zuchtbuchordnung
- § 3 Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches
- § 4 Inhalt der Zuchtregisterordnung
- § 5 Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtregisters
- § 6 Anforderungen an die Kennzeichnung
- § 7 Anforderungen an die Zuchtbescheinigung
- § 8 Anforderungen an die Herkunftsbescheinigung

2. Abschnitt: Zuchtwertfeststellungen und Leistungsprüfungen

- § 9 Leistungsmerkmale
- § 10 Allgemeine Grundsätze der Zuchtwertfeststellung
- § 11 Grundsätze der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung

3. Abschnitt: Besamungswesen

- § 12 Betrieb einer Besamungsstation
- § 13 Voraussetzungen für die Aufnahme und Verwendung von Tieren in Besamungsstationen
- § 14 Gewinnung, Behandlung, Untersuchung, Aufbewahrung, Kennzeichnung und Beförderung von Samen
- § 15 Kennzeichnung von Tieren

4. Abschnitt: Embryotransfer

- § 16 Betrieb einer Embryotransfereinrichtung

- § 17 Anforderungen an Tiere für die Gewinnung von Eizellen und Embryonen
- § 18 Gewinnung, Behandlung, Untersuchung, Aufbewahrung, Kennzeichnung und Beförderung von Eizellen und Embryonen
- § 19 Kennzeichnung von Tieren

5. Abschnitt:
Tierzuchtrechtliche Bescheinigungen

- § 20 Besamungsschein
- § 21 Spülprotokoll
- § 22 Embryoübertragungsschein
- § 23 Samenschein für reinrassige Zuchttiere
- § 24 Samenschein für hybride Zuchttiere
- § 25 Eizellenschein für reinrassige Zuchttiere
- § 26 Eizellenschein für hybride Zuchttiere
- § 27 Embryonenschein für reinrassige Zuchttiere
- § 28 Embryonenschein für hybride Zuchttiere

6. Abschnitt:
Ausbildungslehrgänge für künstliche Besamung
und für Eizellen- und Embryoübertragung

- § 29 Ausbildung für künstliche Besamung
- § 30 Ausbildungsstätte für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer
- § 31 Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Inhalt und Umfang eines Ausbildungslehrganges für Besamungstechniker
- § 33 Ausbilder für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer
- § 34 Prüfung für Besamungstechniker
- § 35 Inhalt und Umfang eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer
- § 36 Ausbildung für die Übertragung von Eizellen und Embryonen
- § 37 Ausbildungsstätte für die Übertragung von Eizellen und Embryonen
- § 38 Zulassungsvoraussetzungen
- § 39 Inhalt und Umfang eines Ausbildungslehrganges für Übertragungsberechtigte von Eizellen und Embryonen
- § 40 Ausbilder für Übertragungsberechtigte
- § 41 Prüfung für Übertragungsberechtigte
- § 42 Kursbescheinigung

1. Abschnitt

Zuchtorganisationen

§ 1

Anforderungen an das Personal von
Zuchtorganisationen

(1) In einer Zuchtorganisation muß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Abschluß des Studiums an der Universität für Bodenkultur, Fachrichtung Landwirtschaft, oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum gleichrangigen Ausbildung im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG

des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16), oder

2. Abschluß des Studiums an der Veterinärmedizinischen Universität oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum gleichrangigen Ausbildung im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16), oder
3. Abschluß einer Höheren Bundeslehranstalt, Fachrichtung Landwirtschaft, oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum gleichrangigen Ausbildung im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. 209 vom 24. Juli 1992, S. 25) oder
4. eine Ausbildung, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftsmeister" nach der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51, berechtigt, oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum gleichrangigen Ausbildung im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. 209 vom 24. Juli 1992, S. 25) oder
5. bei Pferdezüchtorganisationen eine Ausbildung, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Pferdewirtschaftsmeister" nach der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51, berechtigt, oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum gleichrangigen Ausbildung im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. 209 vom 24. Juli 1992, S. 25).

(2) Die Landesregierung kann eine Nachsicht von Voraussetzungen des Abs. 1 gewähren, wenn der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die erforderliche Eignung für die züchterische Arbeit auf andere Weise (z.B. mehrjährige Praxis in der Zuchtarbeit) nachweist.

§ 2

Inhalt der Zuchtbuchordnung

In der Zuchtbuchordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere und ihre für das Zuchtprogramm erforderlichen Nachkommen innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden;

2. daß der Zuchtorganisation die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohlzeiten der Zuchttiere innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind;
3. daß in den Zuchtbetrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch
 - a) Aufzeichnungen über
 - aa) die Kennzeichen,
 - bb) die Abstammung und
 - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohlzeiten der Zuchttiere,
 - b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen über
 - aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
 - bb) den Zeitpunkt der Besamung,
 - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
 - dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung vorgenommen werden;
4. wie die Abstammung überprüft wird und
5. wer für die Meldungen nach Z 2 und die Aufzeichnungen nach Z 3 verantwortlich ist.

§ 3

Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

(1) Das Zuchtbuch muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sei denn, daß dieses nicht bekannt ist (Abs. 3 dritter Satz),
3. das Geschlecht des Zuchttieres,
4. das Kennzeichen des Zuchttieres,
5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese nicht bekannt sind (Abs. 3 dritter Satz),
6. bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern,
7. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern mit deren Blutgruppen,
8. alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,
9. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges und
10. das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen und eine laufende Nummer.

(2) Das Zuchtbuch kann in Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers geführt werden.

(3) Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch oder werden in ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zuchttrichtungen gehalten, so hat sie für jede dieser Rassen und Zuchttrichtungen ein

besonderes Zuchtbuch zu führen. Trifft sie unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchttiere nach Maßgabe ihrer Leistungen oder ihrer Abstammung, so hat sie das Zuchtbuch in entsprechende Abteilungen zu unterteilen. Sieht die Zuchtbuchordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtbuch eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

§ 4

Inhalt der Zuchtregisterordnung

In der Zuchtregisterordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere, einschließlich der zur Erzeugung von Eltern von Endprodukten bestimmten Tiere, innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden,
2. daß die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohlzeiten der Tiere nach Z 1 innerhalb bestimmter Fristen vermerkt werden,
3. daß in den dem Zuchtprogramm angeschlossenen Betrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtregister
 - a) Aufzeichnungen über
 - aa) die Kennzeichen,
 - bb) die Abstammung und
 - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohlzeiten der Zuchttiere;
 - b) bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen über
 - aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
 - bb) den Zeitpunkt der Besamung,
 - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
 - dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung vorgenommen werden und
4. wie die Abstammung überprüft wird.

§ 5

Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtregisters

(1) Das Zuchtregister muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Eigentümers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sei denn, daß dieses nicht bekannt ist (Abs. 3 zweiter Satz),
3. das Geschlecht des Zuchttieres,
4. die Rasse bzw. Linie des Zuchttieres,
5. das Kennzeichen des Zuchttieres,
6. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese nicht bekannt sind (Abs. 3 zweiter Satz),
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, seine genetischen Eltern und deren Blutgruppen,

8. bei einem im Zuchtprogramm verwendeten Zuchttier das Ergebnis der Leistungsprüfungen,
9. bei einem zur Erzeugung von Endprodukten bestimmten Tier den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
10. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges und
11. das Datum der ausgestellten Herkunftsbescheinigungen und eine laufende Nummer.

(2) Das Zuchtregister kann in Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers geführt werden.

(3) Führt ein Zuchtunternehmen mehrere Zuchtprogramme durch, so hat es für jedes Zuchtprogramm ein besonderes Zuchtregister zu führen. Sieht die Zuchtregisterordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtregister eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

§ 6

Anforderungen an die Kennzeichnung

(1) Die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere sowie die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogrammes bestimmten Nachkommen sind

1. dauerhaft so zu kennzeichnen oder
2. bei Pferden so genau zu beschreiben, daß durch das Kennzeichen oder die Beschreibung ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann. Bei Pferden gilt bei fehlender Kennzeichnung die Beschreibung als Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Samen, Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(3) Kälber sind innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt, Lämmer und Ziegen innerhalb von acht Wochen nach der Geburt, Ferkel vor dem Absetzen, jedoch spätestens vier Wochen nach der Geburt, zu kennzeichnen. Fohlen sind vor dem Absetzen zu kennzeichnen oder genau zu beschreiben; dabei muß zur Sicherung der Identität des Fohlens seine Mutter anwesend sein, es sei denn, daß sie abgegangen ist.

(4) Unbeschadet der Fristen nach Abs. 3 sind Tiere zu kennzeichnen, bevor sie den Betrieb, in dem sie geboren sind, verlassen.

§ 7

Anforderungen an die Zuchtbescheinigung

(1) Eine Zuchtbescheinigung muß dem Muster der Anlage 1 entsprechen und hat mindestens zu enthalten:

1. den Namen der Züchtervereinigung, die Bezeichnung des Zuchtbuches sowie in den Fällen des § 3 Abs. 3 zweiter und dritter Satz dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtbuchnummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
5. die Abstammung des Zuchttieres mit Angabe der Zuchtbuchnummern seiner Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch seiner Großeltern,
6. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung für das Zuchttier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch für seine Großeltern, ferner die Angabe der Stelle, die den Zuchtwert festgestellt hat, unter Anfügung der Ursprungsdaten,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung und
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

(2) Die Identifizierung von eingetragenen Pferden hat mindestens durch die im Muster der Anlage 2 gemachten Angaben zu erfolgen.

§ 8

Anforderungen an die Herkunftsbescheinigung

(1) Eine Herkunftsbescheinigung muß dem Muster der Anlage 3 entsprechen und mindestens enthalten:

1. den Namen des Zuchtunternehmens, die Bezeichnung des Zuchtregisters und im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtregisternummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Betriebes, der das Zuchttier abgibt, und des Eigentümers,
5. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuchtlinie oder Herkunft,
6. den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung und
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

(2) Werden mehrere Zuchttiere derselben Zuchtlinie oder Herkunft von demselben Betrieb an denselben Abnehmer abgegeben, so reicht es aus, wenn diese Tiere von einer einzigen Herkunftsbescheinigung begleitet sind.

2. Abschnitt

Zuchtwertfeststellungen und Leistungsprüfungen

§ 9

Leistungsmerkmale

Leistungsmerkmale der Zuchtwertfeststellung sind:

1. bei Pferden je nach Zuchtziel die Reitleistung, Rennleistung, Fahrleistung oder Zugleistung sowie die äußere Erscheinung;
2. bei Rindern je nach Zuchtziel die Milchleistung oder Fleischleistung oder beide, bei einem männlichen Zuchttier auch die äußere Erscheinung;
3. bei Schweinen je nach Zuchtziel die Fleischleistung oder die Zuchtleistung oder beide, bei einem männlichen Zuchttier auch die äußere Erscheinung;
4. bei Schafen je nach Zuchtziel die Fleischleistung, Milchleistung, Zuchtleistung, Woll- oder Fellqualität sowie bei einem männlichen Zuchttier auch die äußere Erscheinung;
5. bei Ziegen je nach Zuchtziel die Fleischleistung, Milchleistung, Zuchtleistung sowie bei einem männlichen Zuchttier auch die äußere Erscheinung.

§ 10

Allgemeine Grundsätze der Zuchtwertfeststellung

(1) Der Zuchtwert ist der erbliche Einfluß von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Bei der Zuchtwertfeststellung können je nach Zuchtziel ein oder mehrere Leistungsmerkmale berücksichtigt werden. Der Zuchtwert ist nach wissenschaftlich gesicherten und international anerkannten Methoden auf der Basis einer ausreichend großen Population festzustellen.

(2) Der Zuchtwert eines Tieres wird anhand von Leistungsprüfungen (Ergebnisse der Eigenleistung und allenfalls Verwandtenleistungen) ermittelt. Die Nachkommen und Geschwister sind nach objektiven Gesichtspunkten auszuwählen und dürfen nicht selektiv behandelt werden. Die Leistungsprüfung kann als Stations- oder Feldprüfung durchgeführt werden.

(3) Die zu prüfenden Tiere müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung, die Abstammung, die Leistungsmerkmale und die sonstigen für die Leistungsprüfung maßgeblichen Parameter sind in den Prüfungsunterlagen festzuhalten.

(4) Der Zuchtwert ist von der Landwirtschaftskammer durch ein Gutachten festzustellen. Die Landwirtschaftskammer kann damit auch andere fachlich geeignete Einrichtungen beauftragen. Die Beauftragung und ihr Widerruf sind entsprechend zu veröffentlichen.

(5) Bei der Ermittlung des Zuchtwertes sind systematische, nicht genetische Einflüsse, welche grundsätzlich auf alle Tiere ähnlich wirken, durch Korrekturfaktoren zu berücksichtigen.

(6) Der Zuchtwert ist bei den einzelnen Tieren getrennt nach Leistungsmerkmalen (Teilzuchtwert) oder als Gesamtzuchtwert in Zahlen (Absolut- oder Relativzahlen) anzugeben. Die Leistungsmerkmale sind nach ihrer sich aus dem Zuchtziel ergebenden Bedeutung zu gewichten.

(7) Ein Zuchtwert, der nicht auf Grundlage dieser Verordnung festgestellt wurde, kann von der Landwirtschaftskammer bzw. der von ihr beauftragten Einrichtung auf Antrag umgerechnet werden.

(8) Die Landwirtschaftskammer bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung hat die zur Feststellung des Zuchtwertes verwendeten Prüf- und Berechnungsmethoden den betroffenen Zuchtorganisationen bekanntzugeben.

§ 11

Grundsätze der Leistungsprüfung und der Zuchtwertfeststellung

(1) Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen entsprechen dem Bgld. Tierzuchtgesetz, wenn sie nach Grundsätzen durchgeführt werden, die sich

1. bei Pferden aus den Bestimmungen der Anlage 4,
2. bei Rindern aus den Bestimmungen der Anlage 5,
3. bei Schweinen aus den Bestimmungen der Anlage 6,
4. bei Schafen und Ziegen aus den Bestimmungen der Anlage 7 ergeben.

3. Abschnitt

Besamungswesen

§ 12

Betrieb einer Besamungsstation

(1) Für den Betrieb einer Besamungsstation ist Voraussetzung, daß

1. das für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Einrichtungen und Geräte gesichert sind,
2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(2) In einer Besamungsstation müssen die in der Anlage 8 aufgezählten Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(3) Sofern es mit dem Zweck des § 1 Abs. 2 des Bgld. Tierzuchtgesetzes in Einklang zu bringen ist, kann in einer Besamungsstation für Pferde von einzelnen in der Anlage 8 genannten Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräten abgesehen werden.

(4) Das Personal muß folgende Qualifikation aufweisen:

1. Tierarzt mit Praxis in der künstlichen Besamung und spezieller theoretischer und praktischer Ausbildung in der Gewinnung und Behandlung von Samen,
2. Hilfspersonal mit speziellen theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Assistenz des Tierarztes sowie in der Vorbereitung, Reinigung und Behandlung der Instrumente.

(5) Die Einhaltung der seuchenhygienischen Anforderungen gem. Abs. 1 Z 3 ist anzunehmen, wenn die Bauweise der Besamungsstation gewährleistet, daß

1. jeglicher Kontakt der Stationstiere mit Tieren außerhalb der Besamungsstation und mit Tieren, die nicht dem gleichen Gesundheitsstatus entsprechen, ausgeschlossen ist und
2. die gesamte Besamungsstation, einschließlich aller Geräte und Einrichtungsgegenstände, leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

§ 13

Voraussetzungen für die Aufnahme und Verwendung von Tieren in Besamungsstationen

(1) Besamungsstationen dürfen Tiere nur dann aufnehmen und für die künstliche Besamung verwenden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Anlage 9 erfüllen.

(2) Die Besamungsstation ist verpflichtet, das Vorliegen der für eine Erteilung der Besamungserlaubnis geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen für alle in der künstlichen Besamung verwendeten männlichen Zuchttiere zu überwachen. Zu diesem Zweck sind entsprechend der Anlage 9 Untersuchungen auf Erscheinungen nach § 18 Abs. 2 Z 2 des Bgld. Tierzuchtgesetzes unmittelbar vor jeder Samengewinnung sowie Untersuchungen auf Krankheiten nach § 18 Abs. 2 Z 3 des Bgld. Tierzuchtgesetzes periodisch und im Verdachtsfall vorzunehmen.

(3) Für jedes in der künstlichen Besamung verwendete männliche Zuchttier ist ein Gesundheitsblatt anzulegen, auf dem insbesondere die durchgeführten Untersuchungen über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen sowie eventuelle Krankheiten und besondere Behandlungen einzutragen sind.

(4) Männliche Tiere sind von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn

1. sie den gesundheitlichen Anforderungen nach § 18 Abs. 2 Z 2 und 3 des Bgld. Tierzuchtgesetzes nicht entsprechen oder

2. Umstände (z.B. Vererbungsfehler) auftreten, die geeignet sind, dem Zweck des § 1 Abs. 2 des Bgld. Tierzuchtgesetzes entgegenzuwirken.

§ 14

Gewinnung, Behandlung, Untersuchung, Aufbewahrung, Kennzeichnung und Beförderung von Samen

(1) Samen darf nur angeboten und abgegeben werden, wenn er nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewonnen, behandelt, untersucht, gekennzeichnet und aufbewahrt wurde.

(2) Die Gewinnung, Behandlung, Untersuchung und Aufbewahrung von Samen hat nach dem Stand der Wissenschaft zu erfolgen. Dabei sind die geltenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (88/407/EWG, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, S. 10, abgeändert durch 90/120/EWG, ABl. Nr. 71 vom 17.3.1990, S. 37, und 93/60/EWG, ABl. Nr. L 186 vom 28.7.1993, S. 28; 90/429/EWG, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 62; 92/65/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48) zu beachten.

(3) Samen, der angeboten oder abgegeben werden soll, darf ausschließlich in Sprungräumen und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Anlage 10 gewonnen werden.

(4) Die Absamung hat für jeden Sprung mit einer gereinigten und sterilisierten künstlichen Scheide zu erfolgen; beim Schwein ist die Absamung mit der Hand unter Verwendung eines Einweghandschuhes zulässig.

(5) Alle Geräte, die mit Samen oder mit dem Spendertier in Berührung kommen, müssen steril sein und vor erneutem Gebrauch ordnungsgemäß gereinigt und sterilisiert werden.

(6) Die Behandlung, Untersuchung und Lagerung des Samens hat ausschließlich in den zu diesem Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten zu erfolgen. Jedes Behältnis für die Lagerung und die Beförderung des Samens muß vor jedem Füllvorgang desinfiziert oder sterilisiert werden.

(7) Bei der Behandlung des Samens dürfen nur solche Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Zusätze oder Verdünnungsmittel) verwendet werden, die keinerlei Gesundheitsrisiko darstellen oder die zuvor so behandelt worden sind, daß dieses Risiko ausgeschlossen ist.

(8) Für die Aufbewahrung des Samens dürfen nur Kühlmittel verwendet werden, die zuvor nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sind.

(9) Samenportionen müssen in sterilen Behältnissen (Ampullen oder dgl.), die ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, aufbewahrt, gelagert und befördert werden. Diese Behältnisse dürfen ausschließlich Produkte von ein und demselben Spendertier enthalten.

(10) Samenportionen sind unverzüglich nach der Gewinnung unverwechselbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die geltenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (88/407/EWG, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, S. 10, abgeändert durch 90/120/EWG, ABl. Nr. 71 vom 17.3.1990, S. 37, und 93/60/EWG, ABl. Nr. L 186 vom 28.7.1993, S. 28; 90/429/EWG, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 62; 92/65/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48) sind zu beachten. Samenportionen, die von Zuchttieren stammen, die durch Embryotransfer entstanden sind, sind dementsprechend zu kennzeichnen.

§ 15

Kennzeichnung von Tieren

(1) Samen darf nur auf Tiere übertragen werden, die nach der Tierkennzeichnungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 369, bzw. nach der Rinderkennzeichnungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 408/1997, dauerhaft gekennzeichnet oder bei Equiden so genau beschrieben sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann.

(2) Die Übertragung von Samen auf Tiere, die nicht gemäß Abs. 1 gekennzeichnet sind, ist verboten.

4. Abschnitt

Embryotransfer

§ 16

Betrieb einer Embryotransfereinrichtung

(1) Eine Embryotransfereinrichtung kann stationär oder ambulant betrieben werden.

(2) Für den Betrieb einer Embryotransfereinrichtung ist Voraussetzung, daß

1. das für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte gesichert sind,
2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) In einer Embryotransfereinrichtung müssen die in der Anlage 11 genannten Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(4) Das Personal muß folgende Qualifikation aufweisen:

1. Tierarzt mit Praxis in der künstlichen Besamung und spezieller theoretischer und praktischer Ausbildung in der Gewinnung, Behandlung und Übertragung von Eizellen und Embryonen,
2. Hilfspersonal mit speziellen theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Assistenz des Tierarztes sowie in der Vorbereitung, Reinigung und Behandlung der Instrumente.

(5) Die Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen - sofern letztere nicht zur einmaligen Verwendung bestimmt sind - so beschaffen sein, daß sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(6) Stationäre Einrichtungen müssen eine räumliche Trennung von Gewinnungsbereich (Spülraum) und Embryoaufbereitungsbereich (Labor) sowie Embryonenlager aufweisen.

§ 17

Anforderungen an Tiere für die Gewinnung von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen, die angeboten oder abgegeben werden sollen, dürfen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Anlage 12 gewonnen werden.

(2) Die Embryotransfereinrichtung darf die Superovulation nur einleiten, wenn eine Bluttypenkarte des Spendertieres vorliegt.

(3) Eizellen und Embryonen dürfen nur angeboten oder abgegeben werden, wenn sie von Zuchttieren gewonnen wurden, für welche Untersuchungsergebnisse (Anlage 12) vorliegen, wonach die Übertragung einer Krankheit durch Eizellen und Embryonen nicht zu erwarten ist.

§ 18

Gewinnung, Behandlung, Untersuchung, Aufbewahrung, Kennzeichnung und Beförderung von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur angeboten und abgegeben werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewonnen, behandelt, untersucht, gekennzeichnet und aufbewahrt wurden.

(2) Die Gewinnung, Behandlung, Untersuchung und Aufbewahrung der Eizellen und Embryonen hat nach dem Stand der Wissenschaft zu erfolgen. Dabei sind die geltenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (92/65/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt

durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48) zu beachten.

(3) Alle Geräte, die mit Eizellen und Embryonen oder mit dem Spendertier in Berührung kommen, müssen steril sein und vor erneutem Gebrauch ordnungsgemäß gereinigt und sterilisiert werden.

(4) Die Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung unverwechselbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die geltenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (92/65/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48) sind zu beachten.

(5) Eizellen und Embryonen müssen in sterilen Behältnissen (Ampullen oder dgl.), die ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, aufbewahrt, gelagert und befördert werden. Die Behältnisse dürfen ausschließlich Produkte von ein und demselben Spendertier enthalten. Für die Aufbewahrung von Eizellen und Embryonen dürfen nur Kühlmittel verwendet werden, die zuvor nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sind.

(6) Räume, die für die Lagerung von Eizellen und Embryonen bestimmt sind, dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann in den Räumen auch Samen gelagert werden, sofern die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt sind.

(8) Jedes Behältnis für die Lagerung und die Beförderung von Eizellen und Embryonen muß vor jedem Füllvorgang desinfiziert oder sterilisiert werden.

§ 19

Kennzeichnung von Tieren

Eizellen und Embryonen dürfen nur auf Tiere übertragen werden, die nach der Tierkennzeichnungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 369, bzw. nach der Rinderkennzeichnungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 408/1997, dauerhaft gekennzeichnet oder bei Equiden so genau beschrieben sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann.

5. Abschnitt

Tierzuchtrechtliche Bescheinigungen

§ 20

Besamungsschein

(1) Die Besamungsberechtigten haben über jede von ihnen durchgeführte künstliche Besamung einen Besamungsschein entsprechend dem Muster der Anlage 13 für die jeweilige Tierart auszustellen.

(2) Die Besamungsberechtigten haben bis zum Ende des Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Besamungsscheine an die Besamungsstation oder das Samen-depot zu übermitteln, von der der Samen bezogen wurde.

§ 21

Spülprotokoll

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat über jede durchgeführte Spülung ein Spülprotokoll entsprechend dem Muster der Anlage 14 auszustellen.

(2) Die Embryotransfereinrichtung hat bis zum Ende des Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihr ausgestellten Spülprotokolle der Landwirtschaftskammer zu übersenden.

§ 22

Embryoübertragungsschein

(1) Der Übertragungsberechtigte hat für jede Übertragung von Embryonen einen Embryoübertragungsschein entsprechend dem Muster der Anlage 15 auszustellen.

(2) Die Übertragungsberechtigten haben bis zum Ende des Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Embryoübertragungsscheine an die Embryotransfereinrichtung zu übermitteln, von der die Embryonen stammen.

§ 23

Samenschein für reinrassige Zuchttiere

(1) Ein Samenschein für reinrassige Zuchttiere hat die Angaben entsprechend dem Muster der Anlage 16 zu enthalten.

(2) Dem Samenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für den Samen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten.

§ 24

Samenschein für hybride Zuchttiere

(1) Ein Samenschein für hybride Zuchttiere hat die Angaben entsprechend dem Muster der Anlage 17 zu enthalten.

(2) Dem Samenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für den Samen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten.

§ 25

Eizellenschein für reinrassige Zuchttiere

(1) Ein Eizellenschein für reinrassige Zuchttiere hat die Angaben entsprechend dem Muster der Anlage 18 zu enthalten.

(2) Dem Eizellenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitdokumente für die Eizellen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten.

(3) Enthält eine Dose mehr als eine Eizelle, so ist dies genau anzugeben. Alle Eizellen müssen vom selben Muttertier stammen.

§ 26

Eizellenschein für hybride Zuchttiere

(1) Ein Eizellenschein für hybride Zuchttiere hat die Angaben entsprechend dem Muster der Anlage 19 zu enthalten.

(2) Dem Eizellenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitdokumente für die Eizellen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten.

(3) Enthält eine Dose mehr als eine Eizelle, so ist dies genau anzugeben. Alle Eizellen müssen vom selben Muttertier stammen.

§ 27

Embryonenschein für reinrassige Zuchttiere

(1) Ein Embryonenschein für reinrassige Zuchttiere hat die Angaben entsprechend dem Muster der Anlage 20 zu enthalten.

(2) Dem Embryonenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für die Embryonen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten.

(3) Enthält eine Dose mehrere Embryonen, so ist dies genau anzugeben. Alle Embryonen müssen von denselben Eltern stammen.

§ 28

Embryonenschein für hybride Zuchttiere

(1) Ein Embryonenschein für hybride Zuchttiere hat die Angaben entsprechend dem Muster der Anlage 21 zu enthalten.

(2) Dem Embryonenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für die Embryos die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten.

(3) Enthält eine Dose mehrere Embryonen, so ist dies genau anzugeben. Alle Embryonen müssen von denselben Eltern stammen.

6. Abschnitt

Ausbildungslehrgänge für künstliche Besamung und für Eizellen- und Embryoübertragung

§ 29

Ausbildung für künstliche Besamung

Personen, die keine zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierärzte sind, haben die erforderliche fachliche Eignung für die Durchführung der künstlichen Besamung (§ 15 Bgld. Tierzuchtgesetz) bei einer bestimmten Tierart gemäß § 1 Abs. 1 des Bgld. Tierzuchtgesetzes

1. durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Ausbildungslehrganges für Besamungstechniker (§ 32) oder eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer für künstliche Besamung (§ 35) an der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder an einer von der Landesregierung hiefür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte oder
2. durch Abschluß einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung bzw. Berufsausübung im Sinne des § 46 Bgld. Tierzuchtgesetz nachzuweisen.

§ 30

Ausbildungsstätte für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer

Eine Ausbildungsstätte ist für die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungsberechtigten geeignet, wenn sie aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sonstigen Ausstattung in der Lage ist, folgende Lehrinhalte für eine oder mehrere Tierarten im Sinne des § 1 Abs. 1 Bgld. Tierzuchtgesetz theoretisch und praktisch zu vermitteln:

1. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane, Fruchtbarkeitsstörungen;
2. Behandlung des Samens und Durchführung der künstlichen Besamung;
3. Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
4. Tierzucht sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
5. Aufzeichnungen und Dokumentation der Tätigkeit als Besamer.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

(1) An einem Ausbildungslehrgang für Besamungstechniker darf nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und

1. die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf oder Studienlehrgang, in dem Fragen der

Tierhaltung Gegenstand der Prüfung sind, bestanden hat oder

2. eine der Z 1 vergleichbare Ausbildung und eine mindestens halbjährige landwirtschaftliche Betriebspraxis hat oder
3. ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer Besamungsstation abgeleistet hat oder
4. eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung ausgeübt und ein mindestens dreimonatiges Praktikum in einer Besamungsstation abgelegt hat.

(2) An einem Kurzlehrgang für Eigenbestandsbesamer darf nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 32

Inhalt und Umfang eines Ausbildungslehrganges für Besamungstechniker

(1) Ein Ausbildungslehrgang für Besamungstechniker bezieht sich auf eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der Inhalt und Umfang des Ausbildungslehrganges ist so festzulegen, daß die für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

(2) Folgende Lehrinhalte sind zu vermitteln:

Allgemeiner Teil:

1. allgemeine Seuchenlehre, spezielle Lehre der Deckseuchen, Seuchenprophylaxe, Tier- schutz und Tierhygiene,
2. die wichtigsten Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Tierseuchen unter besonderer Berücksichtigung der Deckseuchen,
3. Grundzüge der Tierzucht einschließlich Tierzuchtrecht,
4. Tierhaltung und Fruchtbarkeitsmanagement,
5. organisatorische und administrative Maßnahmen der künstlichen Besamung;

Besonderer Teil:

6. Grundzüge über den Bau des tierischen Körpers, insbesondere über den Bau und die Funktionen der Fortpflanzungsorgane (einschließlich der Fruchtbarkeitsstörungen),
7. Fruchtbarkeitsstörungen,
8. Grundkenntnisse der Samengewinnung und -behandlung,
9. Besamungsinstrumente und deren Handhabung,
10. Besamungstechnik.

(3) Die Mindestdauer des theoretischen Teiles eines Ausbildungslehrganges beträgt bei einem Ausbildungslehrgang für die Rinderbesamung 112 Stunden, bei einem Ausbildungslehrgang für die übrigen Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz je Tierart 96 Stunden.

(4) Im praktischen Teil eines Ausbildungslehrganges sind in den Fachgebieten gemäß Abs. 2 Z 8 und 9 die erforderlichen Übungen abzuhalten, deren Mindestdauer bei einem Ausbildungslehrgang für die Rinderbesamung 48 Stunden, bei einem Ausbildungslehrgang für die Schweinebesamung 24 Stunden und bei einem Ausbildungslehrgang für die übrigen Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz je Tierart 40 Stunden beträgt.

(5) Der Ausbildungslehrgang gilt als besucht, wenn der Teilnehmer am praktischen Teil zur Gänze sowie an mindestens 80 Prozent der Stunden des theoretischen Teiles anwesend war. Als Teilnahme gilt auch die Teilnahme an einem anderen aufgrund dieser Verordnung erfolgten Ausbildungslehrgang (für Besamungstechniker) für dieselbe Tierart, sofern jene am Beginn des Ausbildungslehrganges nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Als Teilnahme am Ausbildungslehrgang gilt hinsichtlich des allgemeinen Teiles (Abs. 2) auch der Besuch eines aufgrund dieser Verordnung erfolgten Ausbildungslehrganges für eine andere Tierart gemäß § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz, sofern dieser am Beginn des Ausbildungslehrganges nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. In diesem Fall hat der allgemeine Teil (Abs. 2) bei der Berechnung der Mindestanwesenheitsstunden außer Betracht zu bleiben.

§ 33

Ausbilder für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer

Als Vortragende eines Ausbildungslehrganges für Besamungstechniker bzw. eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer dürfen nur Personen herangezogen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den im § 32 Abs. 2 angeführten Fachgebieten verfügen. Die Ausbildung in den Fachgebieten gemäß § 32 Abs. 2 Z 1, 6, 7 und 9 hat durch einen Tierarzt zu erfolgen. Der Leiter eines Ausbildungslehrganges bzw. eines Kurzlehrganges muß ein Tierarzt sein.

§ 34

Prüfung für Besamungstechniker

(1) Bei der Prüfung hat der Kandidat unter Beweis zu stellen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den im § 32 Abs. 2 angeführten Fachgebieten besitzt.

(2) Die Prüfung ist nach Möglichkeit im Anschluß an den Ausbildungslehrgang abzuhalten. Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 31 erfüllt und den Ausbildungslehrgang besucht hat (§ 32 Abs. 5).

(3) Prüfungen betreffend die Durchführung der künstlichen Besamung bei Rindern sind von einer aus drei Mitgliedern bestehenden

Prüfungskommission abzunehmen, die aus dem Leiter des Ausbildungslehrganges als Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Kursvortragenden, die vom Vorsitzenden zu bestimmen sind und von denen mindestens einer ein Tierarzt sein muß, besteht. Prüfungen betreffend die Durchführung der künstlichen Besamung bei anderen Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. Tierzuchtgesetz dürfen von jedem Kursvortragenden (Tierarzt) abgenommen werden.

(4) Die Prüfung hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen. Die Prüfung gilt hinsichtlich einer Tierart als bestanden, wenn der Kandidat in allen Fachgebieten (§ 32 Abs. 2) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aufweist. Wurde vom Kandidaten bereits ein aufgrund dieser Verordnung erfolgter Ausbildungslehrgang für eine andere Tierart erfolgreich abgeschlossen, so hat sich die Prüfung des Kandidaten nur auf die Fachgebiete des besonderen Teiles zu beschränken.

(5) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung hat die Prüfungskommission bzw. der Prüfer das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Die Prüfung gilt mit Erfolg abgelegt, wenn die in den einzelnen Fachgebieten (§ 32 Abs. 2) gestellten Aufgaben zumindest teilweise gelöst wurden und erwartet werden kann, daß der Prüfungswerber trotz der vorhandenen Mängel den bei der Ausübung der Tätigkeit als Besamungstechniker gestellten Anforderungen entsprechen wird. Die Prüfung gilt mit Auszeichnung bestanden, wenn alle gestellten Aufgaben einwandfrei gelöst wurden.

(6) Wird eine Prüfung hinsichtlich der erforderlichen Eignung für die Durchführung der künstlichen Besamung bei Rindern nicht bestanden, ist eine weitere Prüfung erst nach neuerlichem Besuch des Ausbildungslehrganges zulässig. Zu besuchen sind nur jene Fachgebiete, die Gegenstand der Prüfung waren (Abs. 4). Eine nicht bestandene Prüfung hinsichtlich der erforderlichen Eignung für die Durchführung der künstlichen Besamung bei den anderen Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. Tierzuchtgesetz darf ohne neuerlichen Besuch eines Ausbildungslehrganges höchstens einmal und frühestens zwei Wochen nach der letzten Prüfung wiederholt werden.

§ 35

Inhalt und Umfang eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer

(1) Der Kurzlehrgang für Eigenbestandsbesamer besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Inhalt und Umfang des Kurzlehrganges sind so festzulegen, daß die für die Ausbildung der Tätigkeit eines Eigenbestandsbesamers notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, wobei auf die unter § 32 Abs. 2 angeführten Lehrinhalte Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die Mindestdauer des theoretischen Teiles des Kurzlehrganges beträgt bei einem Kurs für Schweinebesamung 16 Stunden und bei einem Kurs für die übrigen Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. Tierzuchtgesetz je Tierart 28 Stunden.

(3) Die Mindestdauer des praktischen Teiles des Kurzlehrganges beträgt bei einem Kurs für Schweinebesamung 8 Stunden und bei einem Kurs für die übrigen Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. Tierzuchtgesetz je Tierart 12 Stunden.

(4) Wird ein Kurzlehrgang in einer Ausbildungsstätte eines anderen Bundeslandes erfolgreich abgelegt und sieht dieses Bundesland eine kürzere als die in den Abs. 2 und 3 festgelegte Kursdauer vor, so finden in diesem Falle die Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Der Kurzlehrgang gilt als besucht, wenn der Teilnehmer am praktischen Teil zur Gänze sowie an mindestens 80 Prozent des theoretischen Teiles anwesend war. Hinsichtlich der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang oder einem Kurzlehrgang für dieselbe Tierart sowie hinsichtlich des Besuches eines Ausbildungslehrganges oder eines Kurzlehrganges für eine andere Tierart gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. Tierzuchtgesetz gilt § 32 Abs. 5 sinngemäß.

(6) Bei der Prüfung hat der Kandidat unter Beweis zu stellen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den im § 32 Abs. 2 angeführten Fachgebieten besitzt.

(7) Die Prüfung ist beim Leiter des Kurses oder einem von diesem bestimmten Vortragenden abzulegen. § 34 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 36

Ausbildung für die Übertragung von Eizellen und Embryonen

Personen, die keine zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierärzte sind, haben die erforderliche fachliche Eignung für die Übertragung von Eizellen und Embryonen bei einer bestimmten Tierart gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. Tierzuchtgesetz

1. durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Ausbildungslehrganges für Eizellen- und Embryoübertragung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder an einer von der Landesregierung hierfür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte oder
2. durch Abschluß einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung oder Berufsausbildung im Sinne des § 47 Bgld. Tierzuchtgesetz nachzuweisen.

§ 37

Ausbildungsstätte für die Übertragung
von Eizellen und Embryonen

Eine Ausbildungsstätte ist für die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit eines Übertragungsberechtigten von Eizellen und Embryonen geeignet, wenn sie aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sonstigen Ausstattung in der Lage ist, folgende Lehrinhalte für eine oder mehrere Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz theoretisch und praktisch zu vermitteln:

1. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane, Fruchtbarkeitsstörungen;
2. Behandlung der Eizellen und Embryonen und Durchführung des Embryotransfers;
3. Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
4. Tierzucht sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
5. Aufzeichnungen und Dokumentation der Tätigkeit als Übertragungsberechtigter.

§ 38

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Ausbildungslehrgang für Übertragungsberechtigte darf nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und eine

1. Abschlußprüfung eines Lehrganges über künstliche Besamung bestanden und
2. mindestens zweijährige Tätigkeit als Besamungstechniker ausgeübt hat.

§ 39

Inhalt und Umfang eines Ausbildungslehrganges
für Übertragungsberechtigte von Eizellen
und Embryonen

(1) Ein Ausbildungslehrgang für Übertragungsberechtigte bezieht sich auf eine Tierart gemäß § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der Inhalt und Umfang des Ausbildungslehrganges ist so festzulegen, daß die für die Ausübung der Tätigkeit eines Übertragungsberechtigten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

(2) Folgende Lehrinhalte sind zu vermitteln:

Allgemeiner Teil:

1. allgemeine Seuchenlehre, spezielle Lehre der Deckseuchen, Seuchenprophylaxe, Tierschutz und Tierhygiene,
2. die wichtigsten Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Tierseuchen unter besonderer Berücksichtigung der Deckseuchen,
3. Grundzüge der Tierzucht einschließlich Tierzuchtrecht,

4. organisatorische und administrative Maßnahmen der Eizellen- und Embryoübertragung;

Besonderer Teil:

5. Grundzüge über den Bau des tierischen Körpers, insbesondere über den Bau und die Funktionen der Fortpflanzungsorgane,
6. Grundkenntnisse der Übertragung und Behandlung von Eizellen und Embryonen,
7. Übertragungsinstrumente und deren Handhabung,
8. Übertragungstechnik.

(3) Die Mindestdauer des theoretischen Teiles eines Ausbildungslehrganges beträgt bei dem Ausbildungslehrgang für Schweine 16 Stunden und bei einem Ausbildungslehrgang für die übrigen Tierarten gem. § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz je Tierart 28 Stunden.

(4) In den praktischen Teilen des Ausbildungslehrganges sind in den Fachgebieten gemäß Abs. 2 Z 7 und 8 die erforderlichen Übungen abzuhalten, deren Mindestdauer bei einem Ausbildungslehrgang für Schweine 8 Stunden und bei einem Ausbildungslehrgang für die übrigen Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz je Tierart 12 Stunden beträgt.

(5) Der Ausbildungslehrgang gilt als besucht, wenn der Teilnehmer am praktischen Teil zur Gänze und an mindestens 80 Prozent der Stunden des theoretischen Teiles anwesend war. Hinsichtlich der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Übertragungsberechtigte für dieselbe sowie hinsichtlich des Besuches eines Ausbildungslehrganges für andere Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Bgl. Tierzuchtgesetz gilt § 32 Abs. 5 sinngemäß.

§ 40

Ausbilder für Übertragungsberechtigte

Als Vortragende eines Ausbildungslehrganges für Übertragungsberechtigte dürfen nur Personen herangezogen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den im § 39 Abs. 2 angeführten Fachgebieten verfügen. Die Ausbildung in den Fachgebieten gemäß § 39 Abs. 2 Z 7 und 8 hat durch einen Tierarzt zu erfolgen. Der Leiter eines Ausbildungslehrganges muß ein Tierarzt sein.

§ 41

Prüfung für Übertragungsberechtigte

Hinsichtlich der Prüfung nach Abschluß des Ausbildungslehrganges für Übertragungsberechtigte gilt § 34 sinngemäß.

§ 42

Kursbescheinigung

(1) Über die Teilnahme, den Besuch und den erfolgreichen Abschluß eines Ausbildungslehrganges

für Besamungstechniker, für Übertragungsberechtigte von Eizellen und Embryonen und eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer ist dem Kursteilnehmer eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen

1. für Besamungstechniker, bei welchen Tierarten die künstliche Besamung vorgenommen werden darf,
2. für Eigenbestandsbesamer, bei welchen Tierarten die künstliche Besamung im Eigenbestand vorgenommen werden darf,
3. für Übertragungsberechtigte von Eizellen und Embryonen, bei welchen Tierarten die Übertragung vorgenommen werden darf.

(2) Die von der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder von einer in einem anderen Bundesland gelegenen und von diesem Bundesland bewilligten Ausbildungsstätte für Eigenbestandsbesamer ausgestellte Kursbescheinigung gilt als Bescheinigung gem. Abs. 1 Z 2.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer eh.

Zuchtbescheinigung		
☐ für reinrassige Zuchttiere ☐ für reinrassige Zuchttiere, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind (*)		
Ausstellende Stelle		
Bezeichnung des Zuchtbuches	Zuchtbuch Nr.	
Art und Kennzeichnung (z.B. Ohrmarke)		
Kennzeichnung bzw. Name des Tieres		
Geburtsdatum		
Rasse	Geschlecht	
Name und Anschrift des Eigentümers		
Name und Anschrift des Züchters		
Abstammung		
Vater	Großvater	Großmutter
Zuchtbuch Nr.	Zuchtbuch Nr.	Zuchtbuch Nr.
.....		
Mutter	Großvater	Großmutter
Zuchtbuch Nr.	Zuchtbuch Nr.	Zuchtbuch Nr.
.....		
Bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, sind die genetischen Eltern und ihre Blutgruppe anzugeben.		
Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen des Tieres, seiner Eltern und Großeltern unter Angabe der Zuchtwertfeststellungsstelle und Anfügung der Ursprungsdaten		
Ausgefertigt in am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL (*) Zutreffendes ankreuzen!		

Anlage 2

MINDESTANGABEN IN DEM DOKUMENT ZUR IDENTIFIZIERUNG

(1) N° d'identification
Identification N°
Zuchtbuchnummer:

(2) Nom
Name
Name:

(3) Sexe
Sex
Geschlecht:

(4) Robe
Colour
Farbe:

(5) Race
Breed
Rasse:

(6) par
by
von:

(7) et
and
und:

(6) par
by
von:

(8) Date de naissance
Date of birth
Geburtsdatum:

(9) lieu d'élevage
Place where bred
Ort der Aufzucht:

(10) éleveur(s)
Breeder(s)
Züchter:

(11) Certificat d'origine validé le
par
Origin certificate validated on
by
Ursprungsnachweis bestätigt am:
durch:

- Nom de l'autorité compétente
Name of the competent authority
Name der zuständigen Stelle

- Adresse
Address
Anschrift:

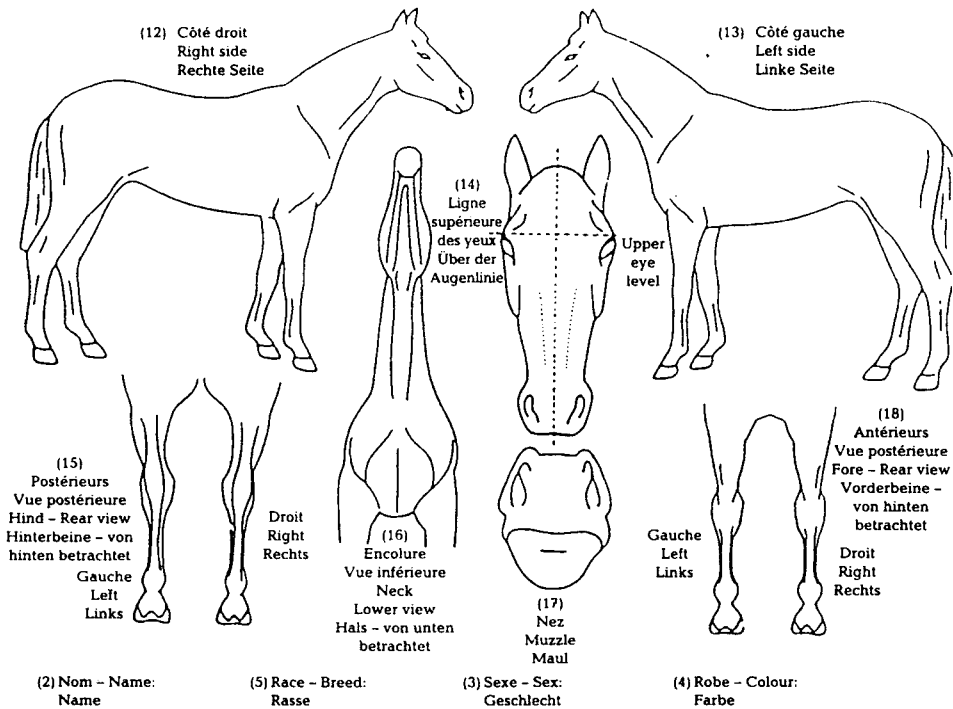
- N° de téléphone
Telephone number
Telefon-Nr.:

- Signature
(nom en lettres capitales et qualité du signataire)

Signature
(Name in capital letters and capacity of signatory)

Unterschrift:
(Name in Blockschrift sowie Amtsbezeichnung
des Unterzeichners)

- Cachet
Stamp
Stempel:



(19) Signalement

Description
Abzeichen:

Tête
Head
Kopf:

Ant. G
Foreleg L
Vorderbein links:

Ant. D
Foreleg R
Vorderbein rechts:

Post. G
Hindleg L
Hinterbein links:

Post. D
Hindleg R
Hinterbein rechts:

Corps
Body
Körper:

Marques
Markings
Sonstige Abzeichen:

Le
On
Am:

(20) Circonscription

District
Bezirk:

(21) Signature et cachet du vétérinaire agréé
(ou de l'autorité compétente)

Signature and stamp of qualified veterinary surgeon
(or competent authority)

Unterschrift und Stempel des zugelassenen
Tierarztes oder der zuständigen Behörde

Nom (en lettres capitales)
Name (in capital letters)
Name (in Großbuchstaben)

Anlage 3

Herkunftsbescheinigung	
Ausstellende Stelle	
Zuchtregisternummer	
Art der Kennzeichnung	
Kennzeichnung bzw. Name des Tieres	
Geburtsdatum	Geschlecht
Kreuzungstyp, Abstammungslinie	
Name und Anschrift des Eigentümers	
Name und Anschrift des Züchters	
Name und Anschrift des Empfängers (*)	
Bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, sind die genetischen Eltern und ihre Blutgruppe anzugeben.	
Ergebnisse von Stichprobentests unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tests	
Ausgefertigt in , am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL (*) Wenn die Bescheinigung eine Lieferung von Tieren gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 89/506/EWG begleitet.	

Anlage 4

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Pferden

A. Reitleistungsprüfung

Die Reitleistungsprüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie kann als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung, bei einer Stute stattdessen auch als Feldprüfung, durchgeführt werden.

I. Eigenleistungsprüfung

1. Stationsprüfung

Die Stationsprüfung bei Hengsten besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest. Sie wird in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt und dauert bei Reitpferden mindestens 100 Tage, bei Western- und Gangartenpferden mindestens 50 Tage und bei anderen Pferden mindestens 30 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele - mindestens 15 - Hengste miteinander geprüft und verglichen werden können.

Es ist sicherzustellen, daß der Einfluß des Reiters auf das Prüfungsergebnis so weit wie möglich ausgeschaltet wird. Im Leistungstest wird der Hengst entsprechend dem Zuchtziel in den Grundgangarten, im Springen, in der Dressureignung und im Gelände nach den fachlich anerkannten Regeln geprüft.

Die Stationsprüfung bei Stuten besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele - mindestens 15 Stuten - miteinander geprüft werden können.

Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung des Jahrgangseinflusses mit mindestens 40 und höchstens 60 Prozent gewichtet.

2. Turniersportprüfung

Die Turniersportprüfung wird als Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitsprüfung nach den fachlich anerkannten Regeln durchgeführt. Ergebnisse anderer Prüfungen wie Gangartenprüfung, Westernprüfungen und Distanzritte können berücksichtigt werden, wenn dies im Zuchtprogramm der für die jeweilige Rasse anerkannten Züchtervereinigung festgelegt ist.

3. Feldprüfung

Die Feldprüfung wird als Kurztest zur Ermittlung der Veranlagung in den Grundgangarten und je nach Zuchtziel auch in der Springveranlagung und der Rittigkeit durchgeführt.

II. Nachkommen- und Geschwisterprüfung

Als Nachkommen- und Geschwisterinformationen können die Ergebnisse auf Turniersportprüfungen verwendet werden.

B. Rennleistungsprüfung

Für Englische Vollblüter wird die Rennleistungsprüfung nach fachlich anerkannten Regeln des Galopprennsports durchgeführt. Das Generalausgleichsgewicht oder vergleichbare Merkmale wie Gewinnsumme und Platzierung sind festzustellen.

Für Traber wird die Rennleistungsprüfung nach fachlich anerkannten Regeln des Trabrennsports durchgeführt. Die Reitzzeit je 1000 Meter, die Gewinnsumme und die Platzierung sind festzustellen.

Für Araber wird die Rennleistungsprüfung nach fachlich anerkannten Regeln des Araberrennsports durchgeführt. Die Gewinnsumme und die Platzierung sind festzustellen.

C. Fahrleistungsprüfung

Die Fahrleistungsprüfung wird nach fachlich anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie umfaßt mindestens das Gespannfahren.

Wird die Prüfung als Stationsprüfung durchgeführt, so besteht sie aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele - mindestens 10 - Pferde miteinander geprüft und verglichen werden können.

Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung des Jahrgangseinflusses mit mindestens 40 und höchstens 60 Prozent gewichtet.

D. Zugleistungsprüfung

Die Zugleistungsprüfung wird nach fachlich anerkannten Regeln durchgeführt und umfaßt mindestens eine Zugleistungsprüfung und das Geschicklichkeitsziehen.

Wird die Prüfung als Stationsprüfung durchgeführt, so besteht sie aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele - mindestens 10 - Pferde miteinander geprüft und verglichen werden können.

Die Ergebnisse der Vorprüfungen und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung des Jahrgangseinflusses mit mindestens 40 und höchstens 60 Prozent gewichtet.

Bei Norikern und Haflingern wird keine gesonderte Zuchtrichtung Ziehen ermittelt, sondern kombiniert mit Fahren und Ziehen bzw. Fahren, Ziehen und Reiten bei Haflingern.

E. Äußere Erscheinung

Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden mit Punkten von 1 bis 10 beurteilt, wobei 10 Punkte den besten Wert darstellen.

Grundsätze der Feststellung des Zuchtwertes bei Pferden

Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Pferd sind mindestens folgende Leistungsmerkmale heranzuziehen:

1. je nach Zuchtziel
 - a) die Reitleistung (diese umfaßt mindestens die Prüfmerkmale Rittigkeit, Grundgangarten und Springveranlagung),
 - b) die Rennleistung (diese umfaßt mindestens die Prüfmerkmale Generalausgleichsgewicht, Geschwindigkeit, Gewinnsumme und Platzierung),
 - c) die Fahrleistung (diese umfaßt mindestens die Prüfmerkmale Fahrtauglichkeit und Arbeitswilligkeit)
 - d) die Zugleistung (diese umfaßt mindestens die Prüfmerkmale Fahrtauglichkeit, Arbeitswilligkeit und Zugkraft);
2. die äußere Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes als auch der Merkmale Charakter, Temperament, allgemeines Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft.

Anlage 5

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Rindern

A. Milchleistungsprüfung

Von der die Prüfung vornehmenden Stelle sind jedenfalls das Prüfungsverfahren und die Prüfmerkmale festzuhalten.

Die Durchführung der Milchleistungsprüfung muß den von den internationalen Gremien (z.B. Internationales Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion - IKLT) anerkannten Grundsätzen entsprechen.

B. Fleischleistungsprüfung

I. Eigenleistungs-, Nachkommen- und Geschwisterprüfung auf der Station

Von der die Prüfung vornehmenden Stelle ist jedenfalls festzuhalten:

1. Bezeichnung der Station,
2. Prüfungsverfahren,
3. Aufnahmebedingungen der Station,
4. gegebenenfalls Leistung der Prüftiere im landwirtschaftlichen Betrieb vor ihrer Einstellung in die Station,
5. Identität des Tiereigentümers im Falle einer Eigenleistungsprüfung,
6. Anzahl der Prüftiere,
7. Höchstalter der in die Station einzustellenden Prüftiere und Altersgruppen der bereits in der Station gehaltenen Prüftiere,
8. Dauer der Eingewöhnung und der Prüfung in der Station,
9. Art der Futtermittel und Fütterungsmethode,
10. Prüfmerkmale, wobei mindestens zu erfassen sind:
 - bei der Eigenleistungsprüfung die Lebendgewichtszunahme, die Futterverwertung und die Bemuskelung (Fleischansatz) sowie
 - bei der Nachkommen- und Geschwisterprüfung die Lebendgewichtszunahme, die Futterverwertung und die Schlachtkörpermerkmale.

II. Eigenleistungs-, Nachkommen- und Geschwisterprüfung im Feld (landwirtschaftlicher Betrieb)

Die Leistungsprüfung kann im Feld durchgeführt werden, sofern sich am Ende der Prüfung nach anerkannten Regeln der Tierzucht ein Zuchtwert errechnen läßt.

Von der die Prüfung vornehmenden Stelle sind jedenfalls das Prüfungsverfahren und die Prüfmerkmale festzuhalten. Zu erfassen sind mindestens:

- bei der Eigenleistungsprüfung die Lebendgewichtszunahme und die Bemuskelung (Fleischansatz) sowie
- bei der Nachkommen- und Geschwisterprüfung die Lebendgewichtszunahme und die Schlachtkörpermerkmale.

C. Fitness (funktionale Merkmale)

Werden Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf, Nutzungsdauer und Persistenz beurteilt, so sind diese Kriterien insbesondere anhand von Non-Return-Rate, Angaben zum Geburtsverlauf, Abgangsalter und Milchkontrollergebnissen festzustellen.

D. Äußere Erscheinung

Wird eine Exterieurbewertung durchgeführt, ist sie anhand eines fachlich anerkannten Bewertungssystems vorzunehmen.

Grundsätze der Feststellung des Zuchtwertes bei Rindern

Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Rind sind mindestens folgende Leistungsmerkmale heranzuziehen:

1. je nach Zuchtziel
 - a) die Milchleistung,
 - b) die Fleischleistung,
 - c) die Milch- und Fleischleistung;
2. die Fitness;
3. die äußere Erscheinung.

Zu 1. a) Zuchtwertfeststellung hinsichtlich der Milchleistung:

Die Zuchtwertfeststellung auf Milchleistung erfolgt anhand von Milchmenge, Fett- und Eiweißgehalt sowie weiterer Daten, die Aufschluß über die genetische Veranlagung in Milchleistungsmerkmalen geben.

Zu 1. b) Zuchtwertfeststellung hinsichtlich Fleischleistung:

Die Zuchtwertstellung auf Fleischleistung erfolgt anhand der Ergebnisse der Mastleistungsprüfung (z.B. Lebendgewichtszunahme, Futterverwertung) oder der Schlachtleistungsprüfung (z.B. Ausschachtung, Handelsklasse).

Die statistischen Verfahren der Zuchtwertfeststellung müssen den von internationalen Gremien anerkannten Grundsätzen entsprechen und eine von den wesentlichen Umwelteinflüssen und Einflüssen der Datenstruktur unverzerrte Zuchtwertfeststellung sicherstellen.

Genetische Besonderheiten und Erbfehler eines Tieres, wie sie von den amtlich zuständigen Stellen für die Bestimmung dieser Merkmale im Einvernehmen mit den anerkannten Zuchtorganisationen gemäß der Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom

27.4.1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher über reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, festgelegt wurden, müssen veröffentlicht werden.

Zuchtwerte von KB-Stieren sind zu veröffentlichen.

Die Sicherheit der Zuchtwertfeststellung von KB-Stieren der Milchrassen muß bei den Hauptleistungsmerkmalen unter Einbeziehung aller Verwandten-Informationen mindestens 0,5 betragen.

Anlage 6

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Schweinen

A) Fleischleistungsprüfung

- I. Eigenleistungs-, Nachkommen- und Geschwisterprüfung auf der Station

Von der die Prüfung vornehmenden Stelle ist jedenfalls festzuhalten:

1. Bezeichnung der Station,
2. Prüfungsverfahren,
3. Aufnahmebedingungen der Station,
4. gegebenenfalls Leistung der Prüftiere im landwirtschaftlichen Betrieb vor ihrer Einstellung in die Station,
5. Identität des Tiereigentümers im Falle einer Eigenleistungsprüfung,
6. Anzahl der Prüftiere,
7. Höchstalter der in die Station einzustellenden Prüftiere und Altersgruppen der bereits in der Station gehaltenen Prüftiere,
8. Dauer der Eingewöhnung und der Prüfung in der Station,
9. Art der Futtermittel und Fütterungsmethode,
10. Prüfmerkmale, wobei mindestens zu erfassen sind:
 - bei der Eigenleistungsprüfung die Lebendgewichtszunahme, die Futterverwertung und die Bemuskelung (Fleischansatz) sowie
 - bei der Nachkommen- und Geschwisterprüfung die Lebendgewichtszunahme, die Futterverwertung und die Schlachtkörpermerkmale.

- II. Eigenleistungs-, Nachkommen- und Geschwisterprüfung im Feld (landwirtschaftlicher Betrieb)

Von der die Prüfung vornehmenden Stelle sind jedenfalls das Prüfungsverfahren und die Prüfmerkmale festzuhalten. Zu erfassen sind mindestens:

- bei der Eigenleistungsprüfung die Lebendgewichtszunahme und die Bemuskelung (Fleischansatz) sowie
- bei der Nachkommen- und Geschwisterprüfung die Lebendgewichtszunahme und die Schlachtkörpermerkmale.

B) Zuchtleistungsprüfung

Die Zuchtleistungsprüfung wird in Zucht- oder Ferkelerzeugungsbetrieben durchgeführt. Dabei werden alle Sauen des Bestandes geprüft.

Bei jeder Sau wird mindestens die Anzahl der lebend geborenen und von ihr aufgezogenen Ferkel aus jedem Wurf ermittelt. Ein Ferkel gilt als aufgezogen, wenn es am 21. Tag nach der Geburt lebt. Als Tag der Geburt gilt der Tag, an dem das letzte Ferkel des

Wurfes geboren ist. Ammenleistungen werden nicht berücksichtigt.

Erbmängel und Mißbildungen, insbesondere Afterlosigkeit, Binnenhodigkeit, Leisten- oder Nabelbruch und Zwitterbildung werden berücksichtigt.

C) Äußere Erscheinung

Die Merkmale der äußeren Erscheinung werden nach einem Punktesystem beurteilt.

Grundsätze der Feststellung des Zuchtwertes bei Schweinen

Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Schwein sind mindestens folgende Leistungsmerkmale heranzuziehen:

1. je nach Zuchtziel
 - a) die Fleischleistung (diese umfaßt mindestens die Prüfmerkmale Lebendgewichtszunahme, Futterverwertung, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit),
 - b) die Zuchtleistung (diese umfaßt mindestens die Prüfmerkmale Fruchtbarkeit, die Anzahl der geborenen und aufgezogenen Ferkel pro Jahr) sowie
2. die äußere Erscheinung bei einem männlichen Zuchtstier.

Grundsätze für die Durchführung und Auswertung von Stichprobentests bei Kreuzungsherkünften

Allgemeines

Bei Zuchtschweinen, die in einem Kreuzungszuchtprogramm als Eltern von Endprodukten verwendet werden sollen, wird aus den Leistungen einer Stichprobe dieser Elterntiere auf die Durchschnittsleistung aller Elterntiere dieses Kreuzungszuchtprogrammes geschlossen.

Die Ermittlung der Fleischleistung wird an Stichproben der Endprodukte, die Ermittlung der Zuchtleistung an Stichproben der Mütter von Endprodukten durchgeführt. Die Stichproben werden in Ferkelerzeugungsbetrieben gezogen, die mindestens 25 Sauen der zu prüfenden Herkunft halten.

Bei der Auswahl dieser Betriebe und der Prüfungstiere in den Betrieben sind die statistischen Grundsätze einer repräsentativen Stichprobenziehung anzuwenden.

Das Verfahren und die Auswertung der Prüfungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden.

Der Stichprobentest soll eine umfassende Information über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der geprüften Herkunft liefern.

Jeder einzelne Stichprobentest muß für alle daran teilnehmenden Tiere unter gleichen Bedingungen erfolgen.

A) Fleischleistungsprüfung

Stichprobe der Endprodukte

Die Prüftiere werden in den Ferkelerzeugungsbetrieben nach folgenden Regeln ausgewählt:

- zwei gleichgeschlechtliche Ferkel pro Wurf, die möglichst dem Wurfdurchschnitt entsprechen (insgesamt 50 % weiblich und 50 % männlich);
- die Mütter der Endprodukte dürfen keine Geschwister sein;
- die Väter der Endprodukte dürfen keine Geschwister sein.

Bei der Prüfung in Einzelhaltung oder in Gruppenhaltung mit individueller Futtermengenregistrierung umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 64 Ferkel. Die Ferkel müssen von mindestens 16 Ebern abstammen, pro Eber dürfen höchstens 4 Ferkel geprüft werden.

Die Prüfung wird in Gruppen von je zwei bis je acht Ferkeln durchgeführt. Von jedem Vater werden höchstens vier Gruppen geprüft. Die Stichprobe besteht je zur Hälfte aus weiblichen und kastrierten männlichen Ferkeln.

Bei der Prüfung in Gruppen von je zwei Ferkeln umfaßt die Stichprobe je Herkunft 48 Gruppen. Die Ferkel müssen von mindestens 48 Müttern und 16 Ebern abstammen, pro Eber dürfen höchstens vier Gruppen geprüft werden.

Bei der Prüfung in Gruppen von mehr als zwei Ferkeln und wenn keine Möglichkeit zur Erfassung des individuellen Futterverbrauches gegeben ist, umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 48 Gruppen. Die Ferkel müssen von mindestens 16 Ebern abstammen, pro Eber dürfen höchstens vier Gruppen geprüft werden.

Die Auswahl und Kennzeichnung der Prüfungstiere und der etwaigen Reservetiere erfolgt bis zum Absetzen der Ferkel.

Durchführung der Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung wird als Stationsprüfung durchgeführt. Es werden mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszuwachs, Futterverwertung, Fleischanteil und Fleischbeschaffenheit ermittelt. Soweit hinreichende Kapazitäten in Prüfstationen nicht vorhanden sind, kann die Landwirtschaftskammer

oder die von ihr beauftragte Stelle geeignete Betriebe den Prüfstationen gleichstellen.

B) Zuchtleistungsprüfung

Allgemeines

Stichprobe der Mütter von Endprodukten

Die Zuchtleistungsprüfung wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt.

Zuchtleistungsprüfung auf der Station

Bei der Stationsprüfung umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 50 Jungsauen, die von mindestens 10 Vätern abstammen; von jedem Vater wird möglichst die gleiche Anzahl Jungsauen ausgewählt. Diese werden in möglichst gleichmäßiger Verteilung mit 16 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten, noch nicht nachkommegeprüften Jungebern des Zuchtprogrammes im Natursprung angepaart und über mindestens zwei aufeinanderfolgenden Wurfperioden geprüft. Fallen Eber während der Prüfung aus, so können bis zu 40 v.H. der Anpaarungen durch Besamungen mit nicht nachkommegeprüften Besamungssebern desselben Zuchtprogrammes durchgeführt werden.

In der Stationsprüfung wird mindestens die Anzahl der aufgezogenen Ferkel pro Sau und Jahr über einen Zeitraum von einem Jahr ab der ersten Belegung geprüft.

Soweit hinreichende Kapazitäten in Prüfstationen nicht vorhanden sind, kann die Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle geeignete Betriebe den Prüfstationen gleichstellen.

Zuchtleistungsprüfung im Feld

Die Auswahl der Ferkelerzeugerbetriebe erfolgt durch die Landwirtschaftskammer oder durch die von dieser mit der Durchführung des Stichprobentests beauftragten Stelle.

Die Ferkelerzeugerbetriebe werden nach dem Prinzip einer nach Herdengröße geschichteten Stichprobe aus den angemeldeten Betrieben ausgewählt.

Bei der Feldprüfung umfaßt die Stichprobe je Herkunft mindestens 500 Würfe in mindestens 20 Betrieben oder Betriebseinheiten. Dabei sollen insbesondere, und zwar in möglichst gleichen Anteilen je Herkunft, Betriebe ausgewählt werden, die ein elektronisches Sauenplanerprogramm anwenden.

C) Auswertung der Prüfungsergebnisse

Die Auswertung der Ergebnisse des Stichprobentests erfolgt nach wissenschaftlich gesicherten und allgemein anerkannten Methoden. Die

Prüfungsergebnisse werden ökonomisch bewertet und sind möglichst in einer Gesamtbewertung zusammenzufassen, wobei die Leistungsmerkmale entsprechend ihrer Bedeutung für die Schweineproduktion zu gewichten sind. Dabei sollen alle zur Beurteilung der Herkunft wichtigen Informationen, mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtzunahme, Futterverwertung, Fleischanteil, Fleischbeschaffenheit und Anzahl der aufgezogenen Ferkel je Sau, herangezogen werden. Darüber hinaus können Merkmale der Vitalität, insbesondere Streßempfindlichkeit und Tierverluste, oder zusätzliche Produktqualitätsmerkmale zur Bewertung herangezogen werden.

Anlage 7

Grundsätze für die Durchführung und Methoden der Leistungsprüfung und die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Schafen/Ziegen

A) Milchleistungsprüfung

Von der die Prüfung vornehmenden Stelle sind jedenfalls das Prüfungsverfahren und die Prüfmerkmale festzuhalten.

Die Durchführung der Milchleistungsprüfung muß den von den internationalen Gremien (z.B. internationales Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion - IKLT) anerkannten Grundsätzen entsprechen.

B) Fleischleistungsprüfung

I. Eigenleistungs-, Nachkommen- und Geschwisterprüfung auf der Station

Von der die Prüfung vornehmenden Stelle ist jedenfalls festzuhalten:

1. Bezeichnung der Station,
2. das Prüfungsverfahren,
3. die Aufnahmebedingungen der Station, insbesondere das Höchstalter bzw. das Gewicht der jungen Prüftiere zu Beginn der Prüfungen,
4. die Anzahl der Prüftiere,
5. Dauer der Eingewöhnung und der Prüfung in der Station,
6. Art der Futtermittel und Fütterungsmethode,
7. Prüfmerkmale, wobei mindestens zu erfassen sind:
 - bei der Eigenleistungsprüfung die Lebendgewichtszunahme, die Futterverwertung, der Körperbau und die Qualität der erzeugten Wolle sowie
 - bei der Nachkommen- und Geschwisterprüfung die Lebendgewichtszunahme, die Futterverwertung und die Schlachtkörpermerkmale.

II. Eigenleistungs-, Nachkommen- und Geschwisterprüfung im Feld

Die Leistungsprüfung kann im Betrieb durchgeführt werden, sofern sich am Ende der Prüfung nach anerkannten Regeln der Tierzucht ein Zuchtwert errechnen läßt. Von der die Prüfung vornehmenden Stelle sind jedenfalls das Prüfungsverfahren und die Prüfmerkmale (z.B. Lebendgewichtszunahme, Körperbau, Schlachtkörpermerkmale) festzuhalten.

C) Zuchtleistungsprüfung

Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle zu prüfenden Tiere eines Bestandes hinsichtlich der Anzahl der geborenen und aufgezogenen Lämmer/Kitze pro Jahr erfaßt.

D) Beurteilung der äußeren Erscheinung und Woll- und Fellqualitätsprüfung

Die Merkmale der äußeren Erscheinung (z.B. die Größe und Länge, die Bemuskelung, die korrekte Fußstellung), der Wollqualität (z.B. Ausgeglichenheit, Farbe, Feinheit und Reinheit) und der Fellqualität (z.B. Farbe und Zeichnung) werden nach einem Punktesystem beurteilt.

Grundsätze der Feststellung des Zuchtwertes bei Schafen/Ziegen

Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Schaf oder einer Ziege sind mindestens folgende Leistungsmerkmale heranzuziehen:

1. Je nach Zuchtziel
 - a) die Milchleistung,
 - b) die Fleischleistung,
 - c) die Zuchtleistung,
 - d) bei einem Schaf auch die Woll- oder Fellqualität;
2. bei einem Bock auch die äußere Erscheinung.

Die statistischen Verfahren der Zuchtwertfeststellung müssen den von internationalen Gremien anerkannten Grundsätzen entsprechen und eine von den wesentlichen Umwelteinflüssen und Einflüssen der Datenstruktur unverzerrte Zuchtwertfeststellung sicherstellen.

Anlage 8

Mindestausstattung von Besamungsstationen**A. Baulichkeiten:**

1. abschließbare Stallungen mit angeschlossenem ausreichendem Bewegungsbereich, die von den übrigen Baulichkeiten räumlich getrennt sein müssen;
2. getrennte Quarantäneeinrichtungen für Tiere nach der Einstellung in die Besamungsstation bis zum Abschluß der erforderlichen Untersuchungen;
3. zusätzliche Quarantäneeinrichtungen für akut erkrankte Tiere ohne direkte Verbindung zu den übrigen Stallungen;
4. einen Sprungraum für die Samengewinnung mit ausreichendem Platz für eine artgerechte Anreizung der Tiere;
5. einen gesonderten Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten;
6. einen eigenen Raum für die Samenlagerung und Samenabgabe;
7. ein vom Sprungraum räumlich getrenntes Labor zur Samenaufbereitung.

B. Einrichtungen und Geräte:

1. Stallungen:
 - a) tiergerechte Aufstallung,
 - b) ausreichendes Tageslicht,
 - c) leicht zu reinigende und zu desinfizierende Wände und Böden;
2. Quarantänestallungen für Neueinstellungen:
 - a) räumliche Distanz zum Hauptstall (eigenes Gebäude),
 - b) Fixierstand für Untersuchungen und Probenentnahmen;
3. Räumlichkeiten bei akuter Erkrankung im Hauptstall:

eigener Raum für die abgesonderte vorübergehende Haltung von Tieren mit tiergerechter Ausstattung und Desinfektionsmöglichkeit;
4. Sprungraum:
 - a) leicht zu reinigende Wände und rutschfeste, leicht zu reinigende Bodenbeläge (evt. Matten),
 - b) tierartgerechtes Phantom,
 - c) ausreichend Anschlüsse für Wasser und Desinfektionsmöglichkeiten,
 - d) gute Belichtung, Beleuchtung, Lüftung und Heizung;
5. Reinigungsraum:
 - a) ausreichende Wasch- und Reinigungsmöglichkeiten für Geräte,
 - b) Autoklav zur Sterilisierung von künstlichen Scheiden,
 - c) Wasserdestillationsgerät und Ionenaustauscher,
 - d) Wärmeschrank für künstliche Scheiden,
 - e) Trockenschrank für Geräte und Instrumente,
 - f) Behälter für Reinigungs- und

Desinfektionsmittel,
g) Handwaschbecken;

6. Samenlagererraum:

- a) leicht zu reinigender und desinfizierbarer Boden,
- b) Zuleitung oder Depot-Container für flüssigen Stickstoff,
- c) Flüssigstickstoff-Container,
- d) Ausrüstung für die Arbeit mit Tiefgefrier-Samenportionen,
- e) separierter Bereich für die Samenabgabe; dieser ist so anzuordnen, daß fremde Personen andere Räumlichkeiten nicht betreten müssen,
- f) ausreichende Be- und Entlüftung;

7. Labor:

- a) leicht zu reinigender und desinfizierbarer Boden,
- b) ausreichende Anzahl von elektrischen Anschlüssen,
- c) eine dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausstattung mit Geräten, Instrumenten und Gebrauchsgegenständen

Anlage 9

Voraussetzungen für die Aufnahme von Tieren in Besamungsstationen; tiergesundheitliche Untersuchungen in Besamungsstationen

I. Stiere

Voraussetzungen für die Aufnahme:

1. In eine Besamungsstation dürfen nur Stiere aufgenommen und in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn die in der Richtlinie des Rates 88/407/EWG, Anhang B, Kapitel I, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, abgeändert durch 90/120/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S 37, und 93/60/EWG, ABl. Nr. L 186 vom 28.7.1993, vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und die Stiere zudem während der mindestens dreißig Tage dauernden Absonderung einer IBR/IPV-Untersuchung mit negativem Befund unterzogen worden sind.

Tiergesundheitliche Untersuchungen:

2. Spenderstiere müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme gesund (frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, welche durch den Samen übertragen werden könnte) sein sowie einmal jährlich den sich aus der Richtlinie des Rates 88/407/EWG, Anhang B, Kapitel II, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, abgeändert durch 90/120/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, und 93/60/EWG, ABl. Nr. L 186 vom 28.7.1993, ergebenden Untersuchungen mit negativem Ergebnis bzw. den dort vorgesehenen Impfungen - ausgenommen jene Impfungen betreffend IBR/IPV - unterzogen werden.

II. Eber

Voraussetzungen für die Aufnahme:

1. In eine Besamungsstation dürfen nur Eber aufgenommen und in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn die in der Richtlinie des Rates 90/429/EWG, Anhang B, Kapitel I, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und die Eber zudem während der mindestens dreißig Tage dauernden Absonderung einer Untersuchung im Hinblick auf die Aujeszky-Krankheit mit negativem Befund unterzogen worden sind.

Tiergesundheitliche Untersuchungen:

2. Spenderheber müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme gesund (frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, welche durch den Samen übertragen werden könnte) sein sowie einmal jährlich den sich aus der Richtlinie des Rates 90/429/EWG, Anhang B, Kapitel II, ABl. Nr. L 224

vom 18.8.1990, ergebenden Untersuchungen sowie einer Untersuchung im Hinblick auf die Aujeszky-Krankheit mit negativem Ergebnis unterzogen werden.

III. Hengste

Voraussetzungen für die Aufnahme:

1. In eine Besamungsstation dürfen nur Hengste aufgenommen und in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn die in der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt A, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Tiergesundheitliche Untersuchungen:

2. Spenderhengste müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme gesund (frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, welche durch den Samen übertragen werden könnte) sein sowie einmal jährlich den sich aus der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt A, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, ergebenden Untersuchungen mit negativem Ergebnis unterzogen werden.

IV. Schafe und Ziegen

Voraussetzungen für die Aufnahme:

1. In eine Besamungsstation dürfen nur Böcke aufgenommen und in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn die in der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt B, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176 EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und die Schafböcke einer MAEDI/VISNA-Untersuchung sowie die Ziegenböcke einer CAE-Untersuchung mit negativem Befund unterzogen worden sind.

Tiergesundheitliche Untersuchungen:

2. Spenderböcke müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme gesund (frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, welche durch den Samen übertragen werden könnte) sein sowie einmal jährlich den sich aus Punkt 1 ergebenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen werden.

Anlage 10

Bedingungen für den in Besamungsstationen gewonnenen Samen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr

I. Stiere

Samen, der angeboten oder abgegeben werden soll, darf nur von Tieren gewonnen werden, die die in der Richtlinie des Rates 88/407/EWG, Anhang C, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, abgeändert durch die Richtlinien des Rates 90/120/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, und 93/60/EWG, ABl. Nr. L 186 vom 28.7.1993, vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

II. Eber

Samen, der angeboten oder abgegeben werden soll, darf nur von Tieren gewonnen werden, die die in der Richtlinie des Rates 90/429/EWG, Anhang C, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

III. Hengste

Samen, der angeboten oder abgegeben werden soll, darf nur von Tieren gewonnen werden, die die in der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt A, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

IV. Schafe und Ziegen

Samen, der angeboten oder abgegeben werden soll, darf nur von Tieren gewonnen werden, die die in der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt B, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Anlage 11

Mindestausstattung von Embryotransfereinrichtungen

Jede Embryotransfereinrichtung hat über eine dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausstattung mit Geräten, Instrumenten und Gebrauchsgegenständen zu verfügen.

Eine stationäre Embryotransfereinrichtung muß zudem über folgende Einrichtungen verfügen:

1. einen Raum, in dem die Embryonen gewonnen werden (Spülraum),
2. einen Raum, in dem die Embryonen behandelt werden können (Labor), mit ausreichender Anzahl von elektrischen Anschlüssen,
3. einen Raum oder Platz für die Reinigung und Sterilisation der Instrumente und des Materials, die bei der Entnahme und Behandlung der Embryonen verwendet werden.

Eine ambulante Embryotransfereinrichtung muß zudem im Fahrzeug über einen besonders ausgerüsteten Raum verfügen, der aus zwei getrennten Abteilungen besteht:

- einer Abteilung für die Untersuchung, Behandlung und vorübergehende Aufbewahrung der Embryonen und
- einer Abteilung für die Aufbewahrung der Geräte und des Materials, die in Kontakt mit den Spender-tieren gelangen.

Eine ambulante Embryotransfereinrichtung muß stets in Kontakt mit einer stationären Embryotransfereinrichtung stehen, die die Geräte sterilisiert und die Flüssigkeiten und sonstigen Erzeugnisse liefert, die für die Entnahme und Behandlung der Embryonen benötigt werden.

Anlage 12 V. Ziegen

Tiergesundheitliche Anforderungen für die Spendertiere von Eizellen und Embryonen

I. Rinder:

1. Embryonen-Spendertiere müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie müssen in den letzten sechs Monaten im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft oder Drittlandes, in dem die Embryonenentnahme erfolgt, gehalten worden und frei von klinischen Krankheitsanzeichen sein;
 - b) sie müssen zumindest in den 30 Tagen vor der Embryonenentnahme im Herkunftsbestand gehalten worden sein;
 - c) sie müssen aus Beständen stammen, die amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose-, leukose- und IBR/IPV-frei sind.
2. Die Anforderungen für Embryonen-Spendertiere gelten auch für lebende Spendertiere, deren Eizellen durch Ausspülung der Eier oder durch operative Entfernung der Eierstöcke (Ovarektomie) gewonnen werden.
3. Bei Spendertieren, deren Ovarien und sonstige Gewebe nach der Schlachtung im Schlachthof entnommen werden, darf es sich weder um Tiere handeln, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogrammes getötet wurden, noch dürfen sie aus einem tierseuchenrechtlich gesperrten Betrieb stammen.
4. Der Schlachthof, aus dem die Ovarien und sonstigen Gewebe bezogen werden, darf nicht in einem Sperrgebiet oder Quarantänegebiet liegen.

II. Schweine:

Die Spendermütter müssen den Bedingungen der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, genügen.

III. Pferde

Die Spendermütter müssen den Bedingungen der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, genügen.

IV. Schafe

Die Spendermütter müssen den Bedingungen der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, genügen.

Die Spendermütter müssen den Bedingungen der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, abgeändert durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 117 vom 24.5.1995, berichtigt durch die Entscheidung 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, genügen.

Besamungsstation

Samendepot

Besamungsschein

Besitzer: **Betr.Nr.:**

Ort:

MLK

ja	nein
----	------

Kuh Kalbin **Ohrmarke**

Vater

wieviele Besamung

1	2	3	
---	---	---	--

Rasse

Fl	
----	--

Tag Monat Jahr Name des Stieres Lebensnummer

Paillette geprüft

besamt am

Ka.Nr.

am

--	--	--

Unterschrift des Besamers

ET-Einrichtung:

IELTS-Code:

SPÜLPROTOKOLL Nr.

Datum:

T	T	M	M	J	J

Spender/ür: _____ Halter: _____ Betr.-Nr. _____

Adresse: _____

Tier-Name:		Rasse		Tgb. Nr.	
LNr.					

Besamung:

Tiername	L.Nr.:	Rasse	Datum	Charg.-Nr.	Tgb. Nr.

Superovulation:

Präparat: Reaktion:

Dosis: Anzahl Embryonen/Eizellen

Beginn der Appl. Anzahl unbefruchtet:

Besonderes Anzahl degeneriert:

Anzahl transfertauglich:

Verwendung der Embryonen:

Anzahl-Frischübertragungen:		Anzahl Tiefgefrierembryonen:	
-----------------------------	--	------------------------------	--

[illegible]

Bemerkung:

Unconfining the Tigris

Anlage 16

Samenschein für reinrassige Zucht.....	
A. Angaben zum Spendertier:	
1. Ausstellende Stelle	2. Rasse
3. Bezeichnung des Ursprungszuchtbuches	
4. Name des Tieres	5. Ursprüngliche Zuchtbuchnummer
6. Art der Kennzeichnung	7. Kennzeichnungsnummer
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppenbestimmung (*) (ja/nein)
10. Name und Anschrift des Züchters/Name und Anschrift des Eigentümers	
11. Abstammung (mit jeweiliger Bezeichnung der Zuchtbücher)	
Vater Zuchtbuchnummer	
Mutter Zuchtbuchnummer	Großvater Zuchtbuchnummer
12. Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen des Tieres, seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertfeststellungsstelle	
Ausgefertigt in, am	
Unterschrift	
NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL	
.....	
(*) oder Test, der bei der Prüfung der Abstammung eine vergleichbare wissenschaftliche Sicherheit bietet.	

Samenschein für reinrassige Zucht.....

B. Angaben zum Samen

1. Art der Kennzeichnung
des Samens (Farbe, Nummer usw.)

2. Kennzeichnung des
Behälters

3. Ursprung des Samens (Anschrift und Zulassungsnummer der
Besamungsstation(en))

4. Bestimmung des Samens (Name und Anschrift des Empfängers)

Anzahl der Dosen

Zeitpunkt der Gewinnung

Kennzeichnung der Dosen
(Tuben etc.)

Ausgefertigt in, am.....

Unterschrift

NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL

.....

Anlage 17

Samenschein für hybride Zucht.....
A. Angaben zum Spendertier
Ausstellende Stelle
Zuchtregisternummer
Art der Kennzeichnung
Kennzeichen bzw. Name des Tieres
Geburtsdatum
Kreuzungstyp, Abstammungslinie
Name und Anschrift des Eigentümers
Name und Anschrift des Züchters
Ergebnisse von Stichprobentests unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tests
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL

B. Angaben zum Samen

Art der Kennzeichnung des Samens (Farbe, Nummer)

Kennzeichnung

Anzahl der Dosen	Zeitpunkt der Entnahme	Kennzeichnung des Zuchttieres	Kreuzungstyp, Abstammungslinie

Ursprung des Samens

Name und Anschrift der Besamungsstation

Bestimmung des (der) Samen(s)

Name und Anschrift des Empfängers

Ausgefertigt in, am

Unterschrift

NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL

.....

Anlage 18

Eizellenschein für reinrassige Zucht.....**A. Angaben zum Spendertier**

1. Ausstellende Stelle	2. Rasse
3. Bezeichnung des Ursprungszuchtbuches	
4. Name des Tieres	5. Ursprungszuchtbuchnummer
6. Art der Kennzeichnung (z.B. Ohrmarke, Tätowierung)	7. Kennzeichnungsnummer
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppenbestimmung (*) (ja/nein)
10. Name und Anschrift des Züchters/Name und Anschrift des Eigentümers	
11. Abstammung	
Vater Zuchtbuchnummer	
Mutter Zuchtbuchnummer	Großvater Zuchtbuchnummer
12. Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen des Tieres, seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertfeststellungsstelle	
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL	

(*) oder Test, der bei der Prüfung der Abstammung eine vergleichbare wissenschaftliche Sicherheit bietet.

Eizellenschein für reinrassige Zucht.....		
B. Angaben zu den Eizellen		
1. Art der Kennzeichnung der Eizellen (Farbe, Nummer usw.)	2. Kennzeichnung des Behälters	
3. Ursprung der Eizellen (Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung(en))		
4. Bestimmung der Eizellen (Name und Anschrift des Empfängers)		
Kennzeichnung der Dose	Anzahl der Eizellen je Dose	Entnahmedatum
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL 		

Anlage 19

Eizellenschein für hybride Zucht.....**A. Angaben zur Spendermutter:**

Ausstellende Stelle

Zuchtregisternummer

Art der Kennzeichnung

Kennzeichen bzw. Name des Tieres

Geburtsdatum:

Kreuzungstyp, Abstammungslinie:

Name und Anschrift des Eigentümers:

Name und Anschrift des Züchters:

Ergebnisse von Stichprobentests unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tests

Ausgefertigt in, am

Unterschrift

NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL

.....

B. Angaben über die Eizelle(n)			
Art der Kennzeichnung der Eizelle(n) (Farbe, Nummer)			
Kennzeichnung			
Anzahl Eizellen je Dose			
Anzahl der Eizellen	Besamungs- und Befruchtungszeitpunkt	Kennzeichnung des Zuchttieres	Kreuzungstyp, Abstammungslinie

Ursprung des Samens	
Name und Anschrift der Besamungsstation	
Bestimmung des Samens	
Name und Anschrift des Empfängers	
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL	

Anlage 20

Embryonenschein für reinrassige Zucht.....	
A. Angaben zum Spendervater	
1. Ausstellende Stelle	2. Rasse
3. Bezeichnung des Ursprungszuchtbuches	
4. Name des Tieres	5. Ursprungszuchtbuchnummer
6. Art der Kennzeichnung	7. Kennzeichnungsnummer
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppenbestimmung (*) (ja/nein)
10. Name und Anschrift des Züchters/Name und Anschrift des Eigentümers	
11. Abstammung	
Vater Zuchtbuchnummer	
Mutter Zuchtbuchnummer	Großvater Zuchtbuchnummer
12. Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen des Tieres, seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertfeststellungsstelle	
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL	
(*)oder Test, der bei der Prüfung der Abstammung eine vergleichbare wissenschaftliche Sicherheit bietet.	

Embryonenschein für reinrassige Zucht.....	
B. Angaben zur Spendermutter	
1. Ausstellende Stelle	2. Rasse
3. Bezeichnung des Ursprungszuchtbuches	
4. Name des Tieres	5. Ursprungszuchtbuchnummer
6. Art der Kennzeichnung	7. Kennzeichnungsnummer
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppenbestimmung (*) (ja/nein)
10. Name und Anschrift des Züchters/Name und Anschrift des Eigentümers	
11. Abstammung	
Vater Zuchtbuchnummer	
Mutter Zuchtbuchnummer	Großvater Zuchtbuchnummer
12. Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen des Tieres, seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertfeststellungsstelle	
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL	
(*) oder Test, der bei der Prüfung der Abstammung eine vergleichbare wissenschaftliche Sicherheit bietet.	

Embryonenschein für reinrassige Zucht.....			
C. Angaben zu den Embryonen			
1. Art der Kennzeichnung der Embryonen (Farbe, Nummer usw.)			2. Identifizierung
3. Ursprung der Embryonen (Anschrift der Embryotransfereinrichtung)			
4. Bestimmung der Embryonen (Name und Anschrift des Empfängers)			
Kennzeichnung der Dose	Anzahl der Embryonen je Dose	Datum der Besamung	Entnahmedatum
Angaben über die Art und Methode der Konservierung			
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL 			

Embryonenschein für hybride Zucht.....
A. Angaben zum Spendervater
Ausstellende Stelle
Zuchtregisternummer Zuchtbuchnummer ?
Art der Kennzeichnung
Kennzeichen bzw. Name des Tieres
Geburtsdatum
Kreuzungstyp, Abstammungslinie
Name des Eigentümers
Name und Anschrift des Züchters
Ergebnisse von Stichprobentests unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tests
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL

B. Angaben zur Spendermutter
Ausstellende Stelle
Zuchtregisternummer Zuchtbuchnummer
Art der Kennzeichnung
Kennzeichen bzw. Name des Tieres
Geburtsdatum
Kreuzungstyp, Abstammungslinie
Name und Anschrift des Eigentümers
Ergebnisse von Stichprobentests unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tests
Name und Anschrift des Züchters
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL

C. Abgaben über den (die) Embryo(s)				
Art der Kennzeichnung des (der) Embryos (Farbe, Nummer)				
Kennzeichnung				
Anzahl Embryos je Dose				
Anzahl der Embryos	Zeitpunkt der Besamung bzw. Befruchtung	Zeitpunkt der Entnahme	Kennzeichnung der Eltern	Kreuzungstyp Abstammungslinie
Ursprung des (der) Embryos				
Name und Anschrift der Besamungsstation				
Bestimmung des (der) Embryos				
Name und Anschrift des Empfängers				
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN BLOCKSCHRIFT UND TITEL				

25. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998 betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

Auf Grund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung des Erregers der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel [*Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepe-donicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.], nachfolgend Schadorganismus genannt, die Verhütung seines Auftretens und seiner Ausbreitung.

§ 2

Anzeigepflicht

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens des Schadorganismus bei Kartoffelpflanzen oder -knollen im Feld oder bei geernteten, eingelagerten oder vermarkteten Knollen ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Sicherungsmaßnahmen

(1) Entsteht bei amtlich entnommenen Proben aufgrund verdächtiger sichtbarer Symptome der Krankheit oder geeigneter Testmethoden der Verdacht des Auftretens des Schadorganismus, sind hievon die Verfügungsberechtigten jener Bestände, aus denen die Proben entnommen wurden, sowie jene Betriebe, die mit dem vermuteten Auftreten im Zusammenhang stehen, nachweislich durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(2) Ein Verdacht gemäß Abs. 1 ist durch amtliche Untersuchung abzuklären.

(3) Bis zur Abklärung des Verdachtes gemäß Abs. 1 ist

1. das Verbringen aller Partien oder Sendungen, aus denen die Proben entnommen wurden, verboten, außer das Verbringen wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde überwacht und es besteht keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus;
2. das Verbringen aller sonstigen Kartoffelknollen oder -pflanzen innerhalb von oder aus Betrieben, die mit dem vermuteten Auftreten des Schadorganismus im Zusammenhang stehen, nur unter Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

§ 4

Kontaminierungserklärung, Sicherheitszone

(1) Bestätigt sich bei amtlicher Laboruntersuchung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus in einer Probe von Knollen, Pflanzenteilen oder Pflanzenteilen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde

1. die Knollen oder Pflanzen, die Partie oder Sendung, die Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume und alle Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, aus denen die Probe entnommen wurde, sowie gegebenenfalls die Produktionsorte und Anbauflächen, in denen die Knollen oder Pflanzen geerntet wurden, für kontaminiert zu erklären;
2. das Ausmaß der wahrscheinlichen, durch Kontakt vor oder nach der Ernte oder durch produktionstechnische Berührungspunkte hervorgerufenen Kontamination zu bestimmen;
3. unter Bedachtnahme auf Z 1 und 2 sowie der möglichen Ausbreitung des Schadorganismus eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abgrenzung einer Fläche gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. § 5 aufzuheben, wenn durch amtliche Untersuchung feststeht, daß eine Kontamination nicht mehr gegeben bzw. eine Ausbreitung des Schadorganismus ausgeschlossen ist.

(3) Geben weitere amtliche Untersuchungen dazu Anlaß, ist das Ausmaß der wahrscheinlichen Kontamination gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 neu zu bestimmen und die Sicherheitszone gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 neu abzugrenzen.

§ 5

Schutzmaßnahmen

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 für kontaminiert erklärte Pflanzen oder Knollen dürfen nicht angebaut werden. Sie sind unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde zu vernichten oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhanges IV Z 1 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993, S.1, zu beseitigen, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht (z.B. industrielle Verarbeitung).

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 für wahrscheinlich kontaminiert erklärte Knollen oder Pflanzen dürfen nicht angebaut werden. Sie sind unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde einer Verwendung oder Behandlung gemäß Anhang IV Z 2 der in Abs. 1 genannten Richtlinie zuzuführen, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht (z.B. Verwendung als Speise- oder Wirtschaftskartoffeln).

(3) Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 für kontaminiert bzw. wahrscheinlich kontaminiert erklärte Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume und sonstige Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial sind entweder gemäß Anhang IV Z 3 der in Abs. 1 genannten Richtlinie zu reinigen und zu desinfizieren oder zu vernichten.

(4) Bei einer Sicherheitszone gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 sind die Maßnahmen gemäß Anhang IV Z 4 der in Abs. 1 genannten Richtlinie anzuwenden.

§ 6

Anforderungen an Pflanzkartoffeln

Pflanzkartoffeln müssen den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl.Nr. 532 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/1997, entsprechen und in direkter Linie von Pflanzenmaterial stammen, das nach dem Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, zertifiziert und bei amtlichen Untersuchungen als frei vom Schadorganismus befunden wurde.

§ 7

Haltungs- und Manipulationsverbot

Das Halten des Erregers der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus ist verboten.

§ 8

Ausnahmen

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 ist Material für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche sowie für Züchtungsvorhaben, sofern dadurch die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr seiner Verschleppung besteht.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer eh.